

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen

§ 1 Teilnehmerkreis

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede bildungswillige Person teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

§ 2 Hörervertretung

Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen, nicht betroffen sind hiervon Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare und Exkursionen, wählen eine Kursvertreterin bzw. einen Kursvertreter. Diese wählen in der Regel einmal jährlich aus ihrem Kreis die erste Hörsprecherin bzw. den ersten Hörsprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie eine geeignete Zahl an Beisitzenden (Hörervertretung). Die Hörervertretung soll die Verbindung zwischen der Hörschaft und der Direktorin bzw. dem Direktor herstellen und Anregungen und Wünsche der Hörschaft weiterleiten.

§ 3 Entgelte und Auslagen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Einzelveranstaltungen (max. 180 Minuten) | EUR 4,00 bis EUR 15,00 |
| b) Unterrichtsveranstaltung je angefangene
Unterrichtsstunde à 45 Minuten | EUR 2,40 bis EUR 18,00 |

In Einzelfällen können für Veranstaltungen mit einem besonders hohen Kostenaufwand höhere Entgelte festgesetzt werden. Die Entgelte und Auslagen werden im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Ermäßigungen

Alternative 1:

Die vhs gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII oder Wohngeld beziehen, einen Nachlass in Höhe von 70 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

Alternative 2:

Die vhs gewährt Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 70 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

Alternative 3:

Die vhs gewährt Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.

§ 5 Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind Entgelte und Auslagen zu entrichten, deren Höhe bei den jeweiligen Kursbeschreibungen im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen sind. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig und etwa zwei bis drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung vom angegebenen Konto abgebucht.

(2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

(3) Kann ein Entgelteinzug im Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden oder wird eine Rechnungsstellung gewünscht, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 erhoben. Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 4 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.

§ 6 Programmänderungen

(1) Änderungen aus organisatorischen Gründen bei Unterrichtsterminen, -orten oder Lehrpersonal bleiben vorbehalten.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist berechtigt, Veranstaltungen vom Programm abzusetzen. Bei der Absetzung von Veranstaltungen werden die bereits entrichteten Entgelte und Auslagen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche von teilnehmenden Personen sind ausgeschlossen.

§ 7 Rücktritt

Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Veranstaltungen, die eine Laufzeit von mindestens sechs Wochen umfassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Rücktritt auch noch am Folgetag der ersten Kursstunde möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 einbehalten bzw. erhoben.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2004 außer Kraft.